

Allgemeine Begriffserläuterungen: (in alphabetischer Reihenfolge):

Abflusswirksame Fläche

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet wird.

Als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Dies gilt auch für Flächen (zum Beispiel wasserdurchlässige Steine, Rasengittersteine), die ein Gefälle in Richtung Verkehrsgelände (Bürgersteige, Straßen, Wege, Plätze) aufweisen, von denen also Niederschlagswasser über Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung fließen kann.

Absetzungsmenge

Höhe der nachgewiesenen, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermenge.

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze bezeichnet den Anteil der nicht eingeleiteten Wassermenge, welche nach geltender Gebührensatzung nicht absetzbar ist und beträgt derzeit in Köln 20 m³.

Bebaute Fläche

Die bebaute Fläche ist die Grundfläche der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, einschließlich Dachüberständen (zum Beispiel Wohn- und Geschäftshäuser, Garagen, Lager, Fabriken, Werkstätten).

Befestigte Fläche

Bei den befestigten Flächen spielt es keine Rolle, ob es sich zum Beispiel um wasserdurchlässige Steine, Rasengittersteine, einfach in Sand gelegte Steine handelt. Es sind alle Wege, Garagenvorplätze, Parkplätze, Terrassen, Höfe, Zufahrten, Kelleraußentreppe usw. einschließlich der Miteigentumsanteile anzugeben.

Eichung

Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung eines Messgerätes auf Einhaltung der zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Eichfehlergrenzen nach dem Eichgesetz. In Deutschland ist die Eichung nach dem Eichgesetz eine hoheitliche Aufgabe.

Einleitungsmenge

Höhe der tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge.

Gründach

Bedeckung eines Daches mit Pflanzen. Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Grundleitung

Die Grundleitung ist das Teilstück der privaten Abwasserleitung, welches sich auf dem Privatgrundstück befindet.

Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung ist das Teilstück der privaten Abwasserleitung, welches sich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze erstreckt.

Notüberlauf

Eine Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Zisterne, Wassertank, Regenauffangbecken) hat immer einen Notüberlauf für den Fall, dass das Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung überschritten wird.

Regenwassernutzungsanlage

Das Regenwasser wird von Sammelflächen abgeleitet und in unter- oder oberirdischen Regenspeichern, zum Beispiel in Zisternen, gesammelt. Über Pumpen wird das Regenwasser von dort zu den einzelnen Zapfstellen transportiert. Das Regenwasser kann für die Toilettenspülung, Waschmaschine und Gartenbewässerung genutzt werden.

Veranlagung

Hierunter versteht man die Heranziehung zu Abwassergebühren für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage.

Verdunstung

Bei einer Verdunstung geht ein Stoff vom flüssigen in den gasförmigen Zustand über, ohne dabei zu sieden. Dies führt zu Wasserverlusten auf dem Grundstück, ohne dass eine gebührenrelevante Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Zisterne

Eine Zisterne ist eine Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser.

Verschiedene Wasserbezeichnungen: (in alphabetischer Reihenfolge)

Abwasser

Abwasser im Sinne des § 51 Landeswassergesetz sind das durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Betriebswasser

Betriebswasser (oft auch als Brauch- oder als Nutzwasser bezeichnet) ist Wasser, das einer spezifischen technischen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Anwendung dient.

Dränwasser

Die Drainage (auch Dränage oder Dränung) ist das unterirdische Abführen von Wasser (Entwässerung); meist mittels gelochter Rohre oder Schläuche zur Trockenhaltung von meist landwirtschaftlich genutzten Böden. Eine Einleitung von Dränwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig.

Fremdwasser

Fremdwasser bezeichnet nach DIN 4045 ein durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes Grundwasser oder unerlaubt über Fehlan schlüsse eingeleitetes Wasser sowie bei einem Schmutzwasserkanal zum Beispiel durch Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser. Auch durch die Kanalisation abgeleitetes Bach- oder Drainagewasser wird zum Fremdwasser gezählt.

Frischwasser

Frischwasser ist das vom jeweiligen Versorgungsunternehmer gelieferte Wasser.

Grundwasser

Grundwasser ist das Wasser, das unter der Erdoberfläche in Hohlräumen einen Wasserkörper bildet.

Schmutzwasser

Schmutzwasser ist häusliches Abwasser aus Toiletten (Fäkal- oder Schwarzwasser), Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen (Wasch- oder Grauwasser) sowie Abwasser aus Betrieben, die in die öffentliche Kanalisation ableiten (*gewerbliches* oder *industrielles Abwasser*).

Wasserzähler

Wasserzähler sind Messgeräte, die das Volumen der durchgeflossenen Wassermenge anzeigen. Manchmal werden sie unzutreffend als Wasseruhr bezeichnet. Für die Erfassung von Wassermengen, die entweder dem Grundstück zugeführt wurden (Brunnenwasser) bzw. für die eine Absetzung beantragt wird, werden durch die StEB ausschließlich geeichte Wasserzähler anerkannt.

Zapfhahnzähler

Der Zapfhahnzähler ist ein Wasserzähler zum nachträglichen Anbau an Wasserhähne mit Schlauchanschluss, zum Beispiel im Garten, an Waschmaschinen oder auf Baustellen.

Satzungsrechtlich ist er für eine Nachweisführung bezüglich einer Absetzung von der Schmutzwassergebühr nicht zulässig.